



## Richtlinien über die Anwendung der Kontingentsliste

Gestützt auf Art. 24 des Reglements über die Qualifikation der SFL-Spielern (hienach Reglement) hat das Komitee der SFL folgende Richtlinie über die Anwendung der Kontingentsliste erlassen:

### Art. 1 – Nationalität der Spieler (Art. 3 Reglement)

<sup>1)</sup> Erfüllt ein als Ausländer qualifizierter Spieler die Bedingungen um als nationaler Spieler qualifiziert zu werden und wird er als solcher während der Spielzeit qualifiziert, ist er auch auf der Kontingentsliste neu als nationaler Spieler aufzuführen. **Die Meldung muss durch den Klub erfolgen.**

<sup>2)</sup> Erfüllt ein Spieler die Bedingungen um als **lokal ausgebildeter Spieler** qualifiziert zu werden und wird er als solcher während der Spielzeit qualifiziert, ist er auch auf der Kontingentsliste neu als lokal ausgebildeter Spieler aufzuführen. **Die Meldung muss durch den Klub erfolgen.**

<sup>3)</sup> Die Gesamtzahl der für die Swiss Football League Mannschaft qualifizierten Spieler bleibt jedoch auf 25 für die Super League und 21 für die Challenge League beschränkt. Gemäss Art. 6 QR dürfen die ASL Klubs max. 17 nicht lokal ausgebildete Spieler auf der Kontingentsliste eintragen. Die ChL Klubs dürfen max. 9 nicht lokal ausgebildete Spieler auf der Kontingentsliste eintragen.

### Art. 2 – Spieler unter 21 Jahren (Art. 3a Reglement)

Für die Spielzeit 2011/12 gelten als Spieler unter 21 Jahren diejenigen die am oder nach dem 01.01.1990 geboren sind.\*

\* Unter Vorbehalt der formellen Genehmigung durch das Komitee der SFL am 01.07.2011.

### Art. 3 – Kontingentsliste (Art. 6.2 Reglement)

Die lokal ausgebildeten Spieler unter 21 Jahren dürfen nicht auf die Kontingentsliste der SFL-Mannschaft gesetzt werden.

### Art. 4 – Die Kontingentierung (Art. 6 Reglement)

<sup>1)</sup> Die Kontingentierung erfolgt gestützt auf die Anzahl der für die SFL-Mannschaft qualifizierten Spieler und nicht auf die Anzahl der unter Vertrag stehenden Spieler. Demzufolge wird der im Kontingent besetzte Platz eines Spielers für die restliche Saison nicht frei, wenn der Spieler für einen Klub qualifiziert wurde und er diesen während der Saison verlässt.



Beispiel : Klub A, 25 Spieler, unter anderen Spieler X ; Klub B 22 Spieler ; Klub A transferiert den Spieler X an Klub B.

Klub A darf keine neuen Spieler mehr qualifizieren, sogar dann nicht wenn ihm bloss noch 24 Spieler bleiben, da er bereits 25 qualifizierte Spieler hatte. Klub B hat nunmehr 23 qualifizierte Spieler.

2) Der während der Saison transferierte oder ausgeliehene Spieler behält seine 2 Kontingentsplätze, den einen beim Klub den er verlässt, den andern beim Klub für welchen er neu qualifiziert worden ist.

Beispiel : Klub A leiht Spieler X an Klub B aus. Spieler X behält einen Platz im Kontingent von Klub A während der ganzen Saison und einen Platz im Kontingent von Klub B mit seiner Qualifikation für den Klub B.

3) Kehrt der während der Saison transferierte oder ausgeliehene Spieler während derselben Saison in seinen Herkunftsclub zurück, nimmt er wieder seinen ursprünglichen Platz im Kontingent ein und besetzt von daher keinen neuen Platz im Kontingent.

Beispiel : Klub A hat bereits 25 Spieler im Kontingent und transferiert / leiht aus den Spieler X an Klub B, welcher bereits 22 und nunmehr 23 Spieler im Kontingent hat. Während derselben Saison kommt der Spieler von Klub B an Klub A zurück. Da er seinen ursprünglichen Platz einnimmt, hat Klub A 25 Spieler in seinem Kontingent, Klub B hat hingegen immer noch deren 23.

4) Gemäss Art. 6 Abs. 4 QR können Spieler, welche auf der Kontingentsliste aufgeführt sind, aber bis am 31. Dezember der laufenden Meisterschaft nie zum Einsatz gekommen sind, gestützt auf eine schriftliche Mitteilung des Klubs an das Sekretariat der SFL, von der Kontingentsliste gestrichen werden.

## **Art. 5 Genehmigung, Inkrafttreten und Geltungsdauer**

1) Die vorliegenden Richtlinien wurden vom SFL-Komitee mit Entscheid vom 23. April 2010 genehmigt.

2) Sie tritt rückwirkend am 10.06.2011 in Kraft und sie findet ihre Anwendung ab der Spielsaison 2011/2012.\*

\* siehe Art. 2

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien, die Weisung des Komitees der SFL vom 12.06.09 anwendbar ist.